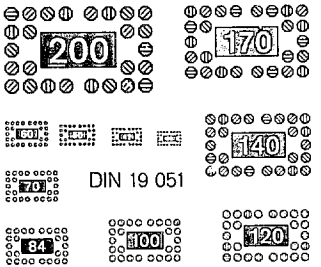

9.420.

Statut

des

Verbandes der Hafenarbeiter

und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Bonn

Gültig vom 1. April 1906 ab.

A 96 - 05536

Hamburg 1906/07.
Druck von Paul Bendschneider, Hamburg.

A 96 - 05536

Statut.

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1. Die Vereinigung führt den Namen:

Verband der Hafenarbeiter und verwandten Berufsgenossen Deutschlands

und hat ihren Sitz in Hamburg.

Sie erstreckt sich über ganz Deutschland und hat den Zweck, die materiellen, sowie die geistigen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.

§ 2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) strammes Zusammenhalten und gegenseitige Unterstützung in allen Lagen und Gefahren des Berufes;
möglichste Beschränkung der Arbeitszeit, Beseitigung der Nacht- und Sonntagsarbeit unter Zugrundelegung eines den Bedürfnissen der Arbeiter entsprechenden Arbeitslohnes;

b) Anstrebung eines tüchtigen Rechtsschutzes und Sachverständigen-Beistandes zur Führung begründeter Rechtsfragen und Einführung von Wohlfahrtseinrichtungen;

c) kostenfreie Lieferung des Verbandsorgans an die Mitgliedschaften und Zahlstellen.

Ein- und Austritt.

§ 3. Dem Verbande können alle im und am Hafen, sowie bei der Binnenschiffahrt und Flößerei beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen beitreten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

§ 4. Der Eintritt kann nach Gutachten der Ortsverwaltungen vom Vorstande verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint; der Eintritt muß verweigert werden, wenn der Betreffende sich gegen die Interessen derjenigen Vereinigung, der er früher angehörte, vergangen hat.

§ 5. Mitglieder solcher Organisationen, die mit uns ein Gegenseitigkeitsverhältnis abgeschlossen haben, sind beim Uebertritt vom Eintrittsgeld befreit, sofern sie ihre Verpflichtungen der früheren Organisation gegenüber erfüllt und sich ordnungsmäßig abgemeldet haben.

Die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge kommen voll zur Anrechnung; für den Bezug von Unterstützungen 2c. sind die Bestimmungen der §§ 15—17 des Statuts, § 7 des Streikreglements und § 6 des Rechtsschutzreglements maßgebend.

Bei Uebertritt selbständiger Vereine oder abgeschlossener Teile einer anderen Organisation werden die Uebertrittsbedingungen von Fall zu Fall vom Hauptvorstand festgesetzt.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres:

a) wenn ein Mitglied 8 Wochen Beiträge schuldet;

b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei der örtlichen Verwaltung.

§ 7. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es sich

a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu schulden kommen läßt oder sich den Bestrebungen, welche die Erringungen besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken, nicht anschließt;

b) sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

Der Ausschluß muß sofort dem Hauptvorstand mitgeteilt werden und wird im Verbandsorgan bekannt gegeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband.

Aufbringung der Mittel.

§ 8. Das Eintrittsgeld beträgt Mk. 1.—. Der Beitrag beträgt für die Dauer von 44 Wochen (März bis Dezember) per Woche 45 Pfg.; für weibliche, sowie für solche Mitglieder, die den üblichen Lohn nicht verdienen, per Woche 30 Pfg.; für Mitglieder, die über 60 Jahre alt sind und mindestens 10 Jahre dem Verbande angehört haben, pro Woche 15 Pfg.

Bei einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankung eines Mitgliedes wird, wenn die Erwerbsunfähigkeit ärztlich bestätigt ist, der Beitrag auf 15 Pfg. pro Woche ermäßigt.

Wird ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Verbande invalide, so kann der Beitrag durch Beschluß des Hauptvorstandes auf 15 Pfg. pro Woche ermäßigt werden. Aufnahmen mit dem ermäßigten Beitrag

können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes erfolgen.

§ 9. Mitglieder, die noch nicht für volle 44 Wochen Beiträge entrichtet haben, müssen auch während den beitragsfreien Wochen (Januar und Februar) Beitragsmarken entnehmen; erst wenn für 44 Wochen Beiträge entrichtet sind, tritt die Befreiung von der Beitragszahlung für die Wintermonate (Januar und Februar) in Kraft.

Die Beiträge werden durch in das Quittungsbuch zu klebende Marken quittiert und sind die Mitglieder verpflichtet, darauf zu achten, daß bei Bezahlung der Beiträge die richtige Anzahl Marken geklebt wird; für nicht geklebte Marken leistet der Verband keinen Ersatz. Wer sein Quittungsbuch verliert, zahlt für ein neues 10 Pfg.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 10. Mit Eintritt in den Verband ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Beiträge regelmäßig zu entrichten, den Zusammenkünften der Mitglieder beizuwohnen, sowie alle Bestrebungen zur Erreichung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Kräften zu unterstützen. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und für die Erreichung des Zwecks desselben zu wirken.

§ 11. Bei längerer Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen kann den Mitgliedern auf schriftliches oder mündliches Ansuchen der Beitrag von der örtlichen Verwaltung bis zu 13 Wochen gestundet werden; die Stundung ist im Quittungsbuch einzutragen und die betreffenden Wochenfelder abzustempeln. Eine weitere Stundung, ein Erlaß oder eine Ermäßigung der Beiträge darf nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes vorgenommen werden.

Die Bestimmungen über Erlaß, Stundung oder Ermäßigung der Beiträge beziehen sich nur auf die regelmäßigen Verbandsbeiträge, alle Extrabeiträge sowie die Beiträge für die Krankenunterstützung werden hiervon nicht berührt.

Die Bestimmungen über Stundung, Erlaß und Ermäßigung gelten auch für die beitragsfreie Zeit, falls die Beiträge nicht bis Jahresschluß entrichtet sind.

Alle aus dem Nichtbeachten obiger Vorschriften entstehenden Unregelmäßigkeiten fallen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 12. Mitglieder, welche zum Militärdienst eingezogen oder inhaftiert sind, gelten als ausgeschieden, können jedoch nach ihrer Entlassung ohne weiteres in ihr früheres Verhältnis zum Verbande treten, wenn sie sich innerhalb 14 Tage beim Vorstand oder einer örtlichen Verwaltung melden.

§ 13. Mitglieder, welche zur See fahren, müssen, wenn sie im Heimatshafen oder einem anderen deutschen Hafen, in welchem sich eine Zahlstelle des Verbandes der Hafenarbeiter u. v. B. befindet, anlangen, innerhalb acht Tagen nach ihrer Ankunft ihre Beiträge entrichten resp. stunden lassen, widrigenfalls sie ihres Mitgliederrechtes verlustig gehen.

§ 14. Mitglieder, die wegen Rückstände aus dem Verbande gestrichen sind und wieder einzutreten beabsichtigen, haben, falls ein diesbezüglicher Beschluß der betreffenden Mitgliedschaft vorliegt, bei ihrer Aufnahme, außer dem Eintrittsgeld, 8 Wochenbeiträge nachzuzahlen. In Bezug auf die statutarischen Rechte gelten solche Mitglieder jedoch als neu eingetreten. Solche Beschlüsse werden in den einzelnen Mitgliedschaften gefaßt und bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes. Die Zustimmung ist im Verbandsorgan bekannt zu geben und haben Beschlüsse ohne die Zustimmung des Hauptvorstandes keine Gültigkeit.

§ 15. Durch Krankheit erwerbsunfähig gewordene Mitglieder erhalten nach vorgelegter ärztlicher Bescheinigung eine Krankenunterstützung nach folgenden Grundsätzen:

nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Beitragsleistung von mindestens 44 Wochenbeiträgen pro Tag Mk. 0,65;

nach zweijähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Beitragsleistung von mindestens 88 Wochenbeiträgen pro Tag Mk. 0,80;

nach dreijähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Beitragsleistung von mindestens 132 Wochenbeiträgen pro Tag Mk. 1.—.

Die vor dem 1. April 1904 geleisteten Beiträge kommen bei Aufrechnung der Wochenbeiträge nicht in Betracht.

Die Unterstützung wird für längstens 13 Wochen innerhalb eines Jahres (52 Wochen), vom Tage der ersten Erkrankung an gerechnet, gewährt. Bei wiederholter Erkrankung innerhalb einer Unterstützungsperiode (52 Wochen) werden die Krankheitstage zusammengezählt resp. in Anrechnung gebracht.

§ 16. Beim Ableben eines Mitgliedes wird an seine legitimen Hinterbliebenen eine Sterbeunterstützung gewährt. Dieselbe beträgt:

nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft (44 Wochen Beitragsleistung) Mk. 50,— und steigt mit jedem Jahre der ununterbrochenen Mitgliedschaftsdauer und 44wöchigen Beitragsleistung um weitere Mk. 5,— bis zum Höchstbetrage von Mk. 100,—.

Stirbt einem Mitgliede die Frau, so wird demselben nach zweijähriger (88wöchiger) ununterbrochener Beitragsleistung eine Unterstützung von Mk. 50,— ausgezahlt.

Die vor dem 1. April 1904 geleisteten Beiträge dürfen nur zu 52 Wochenbeiträge für ein Jahr in Anrechnung gebracht werden.

Für den Bezug von Kranken- und Sterbeunterstützung kommen gestundete und erlassene Beiträge nicht in Anrechnung; rückständige Beiträge werden in Abzug gebracht.

§ 17. Hinterläßt ein Mitglied, welches dem Verbande 10 Jahre ununterbrochen angehörte und seine Beiträge entrichtet hat, eine legitime Frau, so wird im Falle ihres Ablebens, sofern dieselbe sich nicht wieder verheiratet und Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, an letztere eine Unterstützung von Mk. 50,— ausgezahlt.

§ 18. Mitglieder, die am Tage ihrer Erkrankung, ihrem Sterbetage oder am Sterbetage ihrer Frau 8 Wochen oder mehr mit ihrem Beitrage im Rückstande sind, ohne Stundung aufweisen zu können, oder die etwa ausgeschriebene Extrasteuer nicht entrichtet haben, gehen ihres Anspruches auf die Kranken- resp. Sterbe-Unterstützung verlustig. Der Anspruch auf Unterstützung für den betreffenden Krankheits- oder Sterbefall kann durch Nachzahlung der rückständigen Beiträge nicht erlangt werden.

§ 19. Wird von den Angehörigen ein Anspruch auf das Sterbegeld geltend gemacht, so ist der Bevollmächtigte verpflichtet, sofort das Mitgliedsbuch, die Sterbeurkunde und einen Bericht über die Todesursache und den Familienstand des Verstorbenen einzusenden.

§ 20. Mitglieder, die keine Angehörigen besitzen, haben bei Lebzeit eine Bestimmung auf der betreffenden Seite des Verbandsbuches einzutragen, woraus zu ersehen ist, wer nach dem Ableben des Besitzers Empfänger des vom Verband zu zahlenden Sterbegeldes werden soll.

§ 21. Mitglieder, welche keine Angehörigen mehr haben und die statutarischen Bestimmungen nicht ausfüllten, werden von der Ortsverwaltung beerdigt; zu den Kosten leistet die Hauptkasse einen Zuschuß in Höhe der im § 16 normierten Sätze.

§ 22. Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleisteten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf dieselben zu.

Verwaltung des Verbandes.

§ 23. Die Verwaltung des Verbandes ist Obliegenheit des Hauptvorstandes, der aus 7 Personen, und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und drei Beisitzern zusammengesetzt ist. Von diesen werden die besoldeten Mitglieder auf dem Verbandstage gewählt resp. bestätigt; die übrigen Mitglieder wählen die Mitgliedschaften desjenigen Ortes, an welchem der Hauptvorstand seinen Sitz hat, in einer gemeinschaftlichen Mitgliederversammlung.

§ 24. Die Verbandsgeschäfte werden von den auf dem Verbandstage ernannten Beamten geführt. Für die Ernennung resp. Anstellung der besoldeten Bezirksleiter, sowie die zweckentsprechende Besetzung etwa frei werdender Beamtenstellen im Hauptbureau haben der Hauptvorstand und der Ausschuß zu sorgen. Die auf diese Weise zu Stande gekommenen Anstellungen bedürfen der Genehmigung des nächsten Verbandstages.

§ 25. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen. Er vertritt den Verband nach Innen und Außen und hat die Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen. Er hat alle statutengemäßen Beschlüsse zu vollziehen, die ordentlichen und außerordentlichen Verbandstage einzuberufen, sowie über alle im Statut nicht vorgesehenen Fälle Entscheidung zu treffen.

Gerichten und Behörden gegenüber vertritt der jeweilige erste Vorsitzende als Person den Verband.

Die Revisionskommission.

§ 26. Zwecks Nachprüfung und Ueberwachung der Hauptkassengeschäfte wird eine aus sieben Mitgliedern bestehende Revisionskommission gewählt; dieselbe hat an dem Orte ihren Sitz, wo sich der Sitz des Hauptvorstandes befindet. Die Wahl wird durch die am Orte befindlichen Mitgliedschaften vollzogen.

§ 27. Sie hat durch mindestens drei ihrer Mitglieder monatlich eine Revision der Hauptkasse vorzunehmen und ist verpflichtet, zeitweilig die Hauptkasse unangemeldet zu revidieren. Sie hat die Abrechnungen zu beglaubigen und dem Vorstand und Ausschuß Bericht zu erstatten. Die Revisionskommission wählt sich ihren Obmann selbst.

Ausschuß.

§ 28. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Revisionskommission wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gebildet; derselbe wird von den Mitgliedschaften desjenigen Ortes gewählt, wo er laut Beschluß des jeweiligen Verbandstages seinen Sitz haben soll.

Der Sitz des Ausschusses darf nicht an demselben Ort sein, wo der Sitz des Hauptvorstandes sich befindet.

§ 29. Der Ausschuß ist verpflichtet, auf Grund der ihm zugehenden Berichte der Revisionskommission und an der Hand der Kassenberichte und Belege nachzuprüfen, ob die vom Hauptvorstand gemachten Ausgaben durch das Statut begründet und zur Förderung der Interessen des Verbandes notwendig waren. Der Hauptkassierer ist verpflichtet, nach Abschluß der Jahresabrechnung Bücher und Belege an den Ausschuß einzusenden.

Er hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren Befugnisse, welche ihm durch das Statut übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

Bei Regelung von Beschwerden irgendwelcher Art, ist der Ausschuß verpflichtet, beiden Parteien seine Entscheidung nebst Gründe mitzuteilen.

Verbandstag.

§ 30. Der Verbandstag, welcher alle zwei Jahre im Monat Mai zusammentritt, ist die oberste Behörde des Verbandes und besteht aus den Delegierten der Mitgliedschaften, des Hauptvorstandes, des Ausschusses und der Revisionskommission.

§ 31. Zu seinen Befugnissen gehört:

a) die Statutenberatung;
b) Prüfung des gesamten Rechnungswesens;
c) Festsetzung der Gehälter und Diäten;
d) Bestimmungen über Zeit und Ort des nächsten Verbandstages zu treffen.

§ 32. Anträge zum Verbandstag müssen mindestens acht Wochen vor Zusammentritt desselben schriftlich bei

dem Vorstand eingereicht werden; der Hauptvorstand ist verpflichtet, dieselben sechs Wochen vor dem Verbandstage im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 33. Zur Wahl von Delegierten werden Wahlabteilungen gebildet; innerhalb dieser Wahlabteilungen ist für je 500 Mitglieder ein Delegierter zu wählen. Für den übrig bleibenden Teil ist, sobald er 250 übersteigt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Die Mitgliederzahl ist nach den verkauften Beitragsmarken zu berechnen.

§ 34. Die Abgrenzung der Wahlabteilungen geschieht durch den Ausschuß und hat derselbe den Wünschen der Mitgliedschaften in Bezug auf die Zusammenlegung derselben zu Wahlabteilungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Das zur Abgrenzung der Wahlbezirke erforderliche Material liefert der Hauptvorstand.

§ 35. Bei der Wahl von Delegierten ist ein Stellvertreter zu wählen, der den Delegierten im Verhinderungsfall zu vertreten hat; als Stellvertreter gilt immer derjenige Kandidat, der die nächstgrößte Stimmenzahl auf sich vereinigt. In der Regel vertritt jeder Delegierte nur einen Wahlkreis; haben jedoch besondere Umstände die Uebernahme mehrerer Mandate veranlaßt, so hat der Delegierte nur Stimmrecht für ein Mandat.

§ 36. Auf dem Verbandstag lassen sich der Hauptvorstand durch vier, der Ausschuß und die Revisionskommission durch je einen Delegierten vertreten; die Wahl nimmt jede Körperschaft selbst vor. Die besoldeten Bezirksleiter nehmen nur dann mit Stimmrecht an den Verbandstagen teil, wenn sie ein Mandat eines Wahlkreises ausüben.

§ 37. Wichtige Abstimmungen auf dem Verbandstage werden durch Namensaufruf (namentliche Abstimmung) vorgenommen.

§ 38. Jeder auf dem Verbandstag Gewählte hat sein ihm übertragenes Amt bis zum nächsten Verbandstage zu vertreten. Wiederwahl der ausscheidenden Personen ist statthaft.

§ 39. Tritt im Laufe der zwischen den Verbandstagen liegenden Periode eine Vakanz im Hauptvorstande ein, so ist die Ergänzung, falls es sich nicht um Ersatz für einen besoldeten Beamten handelt, von den örtlichen Mitgliedschaften desjenigen Ortes zu vollziehen, an welchem sich der Sitz des Hauptvorstandes befindet.

§ 40. Außerordentliche Verbandstage können vom Hauptvorstand unter Zustimmung des Ausschusses einbe-

rufen werden. Der Hauptvorstand muß dieselben einberufen, wenn ein Drittel der bestehenden Mitgliedschaften es beantragt. In diesem Falle bedarf es der Zustimmung des Ausschusses nicht.

Oertliche Verwaltung.

§ 41. Der Verbandsvorstand kann für bestimmte Bezirke Mitgliedschaften errichten, sofern in dem Bezirk mindestens zehn Mitglieder des Verbandes sich aufhalten. An Orten, wo verschiedene Berufe in Frage kommen, und die örtlichen Verhältnisse es gebieten, können innerhalb der Mitgliedschaft verschiedene Berufssektionen gebildet werden.

§ 42. Die Mitgliedschaften sind verpflichtet, mindestens alle Monate eine gesonderte Mitgliederversammlung, die Vorstands- und Vertrauensmännersitzungen nach Bedarf abzuhalten.

§ 43. Jede Mitgliedschaft wählt zur Leitung der Geschäfte einen Vorstand, der aus mindestens 3 Personen bestehen muß und das ihm übertragene Amt ein Jahr lang zu verwalten hat. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahlen müssen im August vorgenommen und im Verbandsorgan bekannt gemacht werden.

§ 44. An Orten, wo mehrere Mitgliedschaften bestehen, ist ein Generalbevollmächtigter zu wählen. Dieser hat die gemeinschaftlichen Mitgliederversammlungen und die gemeinschaftlichen Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten. Demselben wird ein Schriftführer zur Seite gestellt, welcher das Protokoll zu führen hat.

§ 45. Gemeinschaftliche Mitgliederversammlungen, sowie gemeinschaftliche Vorstandssitzungen sind nach Bedarf abzuhalten.

Die hieraus entstehenden Kosten werden von den am Orte befindlichen Mitgliedschaften getragen.

§ 46. Der Geschäftskreis der Mitgliedschaften erstreckt sich auf die ihnen durch das Statut und die Beschlüsse der Verbandstage zugewiesenen Obliegenheiten. Die örtlichen Verwaltungsbeamten sind verpflichtet, die Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen.

§ 47. Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben kann jede selbständige Mitgliedschaft 20 pZt. der Einnahme verwenden, 80 pZt. müssen jedoch an die Hauptkasse abgeführt werden. Eintrittsgelder und Extrasteuern sind unverkürzt an die Hauptkasse abzuführen.

§ 48. In der Lokalkasse verbleibende Geldsummen sind Eigentum des Verbandes und können jederzeit vom Hauptvorstand eingefordert werden. Sie werden den Mitgliedschaften nur vorläufig überlassen und können niemals als Eigentum der Mitgliedschaft oder einzelner Mitglieder angesehen werden.

§ 49. Jede Mitgliedschaft wählt zur Ueberwachung und Kontrolle der örtlichen Kassengeschäfte mindestens drei Revisoren. Diese haben monatlich eine ordentliche und jährlich mehrere außerordentliche, d. h. vorher nicht angemeldete Revisionen der Ortskasse sowie etwa noch vorhandener anderer Kassen vorzunehmen. Ueber etwa vorgefundene Mängel oder Unregelmäßigkeiten muß dem Hauptvorstand sofort Mitteilung gemacht werden, andernfalls dieselben für etwaige Fehlbeträge haftbar gemacht werden können.

§ 50. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind an den Vorstand in ebenfalls von mindestens einem Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformulare) alle Monat und zwar bis spätestens zum 15. des nächsten Monats einzusenden, widrigenfalls die örtliche Verwaltung in geeigneter Weise vom Vorstand dazu veranlaßt wird. Ist nach Ablauf von drei Monaten die Einsendung der Abrechnung nicht erfolgt, so geht die Mitgliedschaft ihrer Rechte an den Verband verlustig.

§ 51. Die Abrechnungsformulare müssen in allen Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden und mindestens von dem Vorsitzenden, dem Kassierer und einem Revisor unterzeichnet sein. Insbesondere ist der verlangte statistische Bericht mit größter Genauigkeit zu erbringen.

§ 52. Der Hauptvorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle anzuordnen. Dem von ihm hiermit Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches dem Verbande gehörige Material, sowie der vorhandene Kassenbestand vorzulegen und jede auf den Verband Bezug habende Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen des Hauptvorstandes sind das Kassenbuch und sämtliche Belege einzusenden.

§ 53. Ueber die gelieferten und verkauften Quittungsmarken ist genau Buch zu führen, die Zahl der verkauften Quittungsmarken und der verbleibende Bestand derselben ist in den Abrechnungen genau aufzugeben. Die in Betracht kommenden Beamten sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar, sofern ihnen

nachgewiesen wird, daß dieselben durch ihr Verschulden verloren gegangen sind.

§ 54. Die Buchführung ist für den gesamten Verband eine einheitliche und wird vom Verbandsvorstand bestimmt.

§ 55. Die von der Hauptverwaltung zu leistenden Unterstützungen sind, falls die Bezugsberechtigung zweifellos feststeht, von der örtlichen Verwaltung zunächst aus den bei derselben eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dieses dem Vorstand zu melden, der dann den nötigen Zuschuß zu senden hat.

Jedes anderweitige Unterstützungsgesuch muß von dem Bevollmächtigten, dem Kassierer und mindestens einem Revisor unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

§ 56. Alle für die Hauptkasse bestimmten Gelder dürfen nur an den Hauptkassierer durch Posteinzahlung gesandt werden. Die hierüber ausgestellte Postquittung ist sorgfältig aufzubewahren und gilt so lange als Beleg für erfolgte Absendung der Gelder, bis die vom Hauptkassierer ausgefertigte Quittung eingetroffen ist. Die Revisoren haben die Quittungen bei jeder Revision zu vergleichen.

§ 57. Falls sich eine Mitgliedschaft vom Verband loslöst, oder ihre Auflösung beschließt, oder vom Hauptvorstand ausgeschlossen wird, sind sämtliche Gelder und Utensilien, auch die, welche durch Extra- resp. freiwillige Beiträge der Mitgliedschaft angeschafft sind, an den Verbandsvorstand einzusenden.

§ 58. Die Gelder fallen in allen Fällen an die Verbandskasse, die Utensilien sind vom Verbandsvorstand bis zu zwei Jahren aufzubewahren.

Im Falle sich an demselben Orte wieder eine Mitgliedschaft bildet, sind die Utensilien an dieselbe zu verabfolgen, geschieht dies innerhalb zweier Jahre nicht, so entscheidet der Hauptvorstand über deren Verwendung.

Beschwerden und Streitfälle.

§ 59. Beschwerden irgend welcher Art sind durch die örtliche Verwaltung, über diese sowie das Organ durch den Hauptvorstand, über den Hauptvorstand durch den Ausschuß, über den Ausschuß sowie alle anderen Beschwerden in letzter Instanz durch den Verbandstag zu entscheiden.

Beschwerden über den Ausschluß eines Mitgliedes sind direkt an den Ausschuß, in letzter Instanz an den Verbandstag zu richten und von diesem zu entscheiden.

Bei Beschwerden über Handlungen und Entscheidungen des Hauptvorstandes ist demselben vom Ausschuß Mitteilung zu machen und auf dessen Antrag ein Mitglied desselben zu den Verhandlungen heranzuziehen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 60. Der Hauptvorstand hat vierteljährlich, sowie jährlich eine von der Revisionskommission revidierte und mitunterzeichnete Abrechnung im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 61. Alle auf den Verband bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Einladungen erfolgen durch das Verbandsorgan. Die Verbreitung des Organs ist Sache der einzelnen Mitgliedschaften.

Schlußbestimmung.

§ 62. Eine Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen und mindestens einen Monat vorher bekannt gemachten Verbandstag beschlossen werden, wenn vier Fünftel der auf derselben vertretenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

§ 63. Auf keinen Fall darf jedoch das Vermögen, sowie die Utensilien des Verbandes geteilt werden, vielmehr sind dieselben nach Regelung aller Verbindlichkeiten des Verbandes aufzubewahren und wenn sich innerhalb zweier Jahre ein ähnlicher Verband bildet, diesem zu übergeben.

Bildet sich während genannter Zeit kein solcher Verband, so ist der gesamte Nachlaß im Sinne der Arbeiterbewegung zu verwenden.

§ 64. Der Verbandstag, welcher die Auflösung des Verbandes beschließt, hat über die Aufbewahrung der übrigen Gelder und Utensilien das Nähere zu bestimmen.

Streik-Reglement.

§ 1. Alle Lohnbewegungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes und müssen die diesbezüglichen Unterlagen dem Vorstande spätestens einen Monat vor Ausführung des Planes zur Begutachtung unterbreitet werden.

§ 2. Streiks dürfen nur mittelst geheimer Abstimmung in Mitgliederversammlungen beschlossen werden und zwar mit zwei Drittel Majorität. Abstimmungen über Angriffs-

streiks, die ohne Zustimmung des Hauptvorstandes erfolgen, sind ungültig.

§ 3. Abwehrstreiks bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Hauptvorstandes und müssen so frühzeitig gemeldet werden, daß der Hauptvorstand vor Ausbruch sich an Ort und Stelle über die Sachlage orientieren kann.

§ 4. Streiks, welche vom Hauptvorstand nicht genehmigt sind, dürfen nicht zur Verbandssache gemacht werden, finden somit keinerlei Unterstützung.

§ 5. Alle Unterstützungen bei Streiks werden durch den Vorstand geregelt.

§ 6. Die wöchentliche Unterstützung im Streik oder für Gemaßregelte beträgt Mk. 12.—, für jedes Kind Mk. 1.—. Für die ersten drei Tage wird Streikunterstützung nicht gewährt.

§ 7. Während eines Streiks erhalten nur die Mitglieder Unterstützung, die bei Ausbruch desselben drei Monate dem Verbande angehörten. Nichtorganisierten und solchen Mitgliedern gegenüber, die noch nicht drei Monate dem Verbande angehörten, übernimmt der Verband keinerlei Unterstützungspflicht.

§ 8. Falls während eines Streiks im Binnenschiffahrts- oder Flößereigewerbe die Kollegen in die Heimat reisen müssen, so soll ihnen das für eine einfache Bahnfahrt vierter Klasse erforderliche Reisegeld von der Hauptkasse vergütet werden. Die Reiseunterstützung fällt fort, wenn die Streikleitung die Ab[illegible] nicht ausdrücklich angeordnet hat.

§ 9. Die Dauer der Unterstützung bei Maßregelung soll 13 Wochen nicht übersteigen; weitergehende Unterstützungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptvorstandes.

Wird ein Mitglied durch Maßregelung gezwungen, seinen Wohnort zu verlassen, so trägt der Verband die Umzugskosten.

§ 10. Der Hauptvorstand läßt Streikmarken à 50 Pfg. herstellen, die den Mitgliedern jederzeit zu freiwilliger Entnahme zur Verfügung stehen.

§ 11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für jede Mk. 20000, die von der Hauptkasse für Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen ausgegeben werden, eine Streikmarke à 50 Pfg. zu entnehmen. Dieser Extrabeitrag muß sofort, nachdem der Hauptvorstand ihn verfügt hat, entnommen werden.

§ 12. Die auf diese Marken eingehenden Gelder sind unverkürzt an die Hauptkasse abzuführen und dürfen unter keinen Umständen den Lokalkassen entnommen werden. Die Marken werden in die Mitgliedsbücher eingeklebt, müssen aber, wenn auf Anordnung des Vorstandes entnommen, von der Mitgliedschaft abgestempelt werden.

§ 13. Bei Ausbruch größerer Streiks sind die Mitgliedschaften verpflichtet, ihren lokalen Kassenbestand auf Verlangen dem Hauptvorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Der Hauptvorstand hat, wenn irgendwo Streiks oder Aussperrungen vorkommen, sämtliche Mitgliedschaften sofort in geeigneter Weise davon in Kenntnis zu setzen. Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, allwöchentlich einen Bericht über den Stand des Streiks an den Hauptvorstand abzusenden.

Rechtsschutz-Reglement.

§ 1. Der Verband gewährt jedem Mitgliede unentgeltlichen Rechtsschutz in folgenden Fällen:

a) Bei allen aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
b) In Streitfällen, welche aus der sozialpolitischen Gesetzgebung entstehen.
c) Wenn ein Mitglied durch Eintreten für Verbandsgrundsätze in den Anklagezustand versetzt wird.

§ 2. Bei Gerichtsstreitigkeiten gelten die vom Verbande zu gewährenden Geldmittel jedoch nur vorschußweise, d. h. dieselben werden in der Art lehnsweise gegeben, daß bei günstigem gerichtlichen Entscheid, für das Mitglied des Verbandes, die als Vorschuß gegebenen Gelder an denselben zurückzuerstatten sind.

§ 3. Bei ungünstigem gerichtlichen Entscheid, wobei die Gerichtskosten dem Mitgliede nicht zurückerstattet werden, hat der Verband die vorgeschossenen Gelder als verloren zu betrachten und ist demnach das Mitglied nicht verpflichtet, dieselben zurückzuerstatten. Ein ungünstiger gerichtlicher Entscheid liegt vor, wenn das Mitglied zu mehr als die Hälfte der Kosten verurteilt wird.

§ 4. Ueber die Art und den Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes hat für die erste Instanz, sofern es sich um gewerbliche Klagen handelt, die örtliche Verwaltung das Entscheidungsrecht.

§ 5. Die Führung des Rechtsstreites durch weitere Instanzen bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes. Rechtsschutzgesuche müssen, soweit sie nicht durch den Mitgliedschaftsvorstand erledigt werden, durch diesen vorher geprüft und begutachtet an den Hauptvorstand eingereicht werden.

§ 6. Anspruch auf Rechtsschutz haben nur solche Mitglieder, die mindestens drei Monate Mitglied sind und ihre Beiträge bezahlt haben.

§ 7. Die Genehmigung zur Klageführung wird nicht erteilt:

a) bei Klagen wegen vermeintlicher Forderungen an den Verband;
b) bei Klagen, die schon vor Eintritt des betreffenden Mitgliedes in den Verband entstanden sind.

§ 8. Ueber Rechtsschutzanträge selbständiger Gewerbetreibender entscheidet der Vorstand.

Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Der Verbandsvorstand.
J. A.: **J. Döring**, Vorsitzender.